

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

vom 19.05.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19.05.2021 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 19.05.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen
- § 5 Praktika
- § 6 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

- § 7 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad
- § 8 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 9 Prüfer:innen
- § 10 Modulverantwortliche

2. Prüfungsleistungen

- § 11 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 12 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 15a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 16 Bachelorarbeit

3. Prüfungsverfahren

- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Ermittlung der Abschlussnote
- § 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Rücktritt, Unterbrechung

- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 27 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 28 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

4. Schlussbestimmungen

- § 31 Schutzbestimmungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 33 Übergangsregelungen
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienverlaufsplan**
- Anlage 2 Muster-Deckblatt**
- Anlage 3 Muster-Erklärung**
- Anlage 4 Modulhandbuch**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* (internationale Bezeichnung: Sign Language Interpreting).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Bachelorstudiengangs *Gebärdensprachdolmetschen* bereitet auf weiterführende Masterstudiengänge und das Berufsfeld des Übersetzens und Dolmetschens von Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Deutsch vor. Die Absolvent:innen werden dazu befähigt, zwischen Kommunikationspartner:innen, die DGS oder Deutsch verwenden, in verschiedenen Situationen professionell zu dolmetschen. Die Absolvent:innen des Studiengangs üben diese Tätigkeit überwiegend freiberuflich und in allen Kontexten aus, in denen gehörlose, schwerhörige und hörende Menschen zusammenarbeiten. Dafür verfügen sie über *fachliche Kompetenzen*, d.h. die Beherrschung des sprachwissenschaftlichen, soziolinguistischen, translatorischen und berufskundlichen Grundlagenwissens, *fachpraktische Kompetenzen*, d.h. die Fähigkeit, zwischen geschriebenem und gesprochenem Deutsch sowie Deutscher Gebärdensprache korrekt, angemessen, kultursensibel und adressatengerecht zu übersetzen und zu dolmetschen, *methodische Kompetenzen* zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Nutzung digitaler Kommunikationstechnologien und zur Organisation einer freiberuflichen Tätigkeit sowie *Selbst- und Sozialkompetenzen* zur eigenen professionellen Weiterentwicklung, zur kollektiven Zusammenarbeit in Dolmetschteams und zur kooperativen Zusammenarbeit mit Klient:innen. Die Professionalisierung zielt gleichermaßen auf den Aufbau spezifischer Fachkompetenzen, auf Persönlichkeitsbildung und auf einen eigenaktiven und lebenslangen Bildungsprozess im Bewusstsein der gesellschaftlichen Mitverantwortung.

(3) Die detaillierte, fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungs- und Auswahlsetzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Teilzeitstudienordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang für den Bachelorstudiengang beträgt 210 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(4) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester und ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, und der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(6) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienstruktur, Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation und die Qualifikationsziele auf Studiengangebene sind im Modulhandbuch dargelegt.

(7) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die folgenden Studienbereiche:

1. Deutsche Gebärdensprache (DGS): 57 ECTS-Punkte
2. Bezugswissenschaft (BW): 30 ECTS-Punkte
3. Kultur- und Sprachwissenschaft (KuS): 26 ECTS-Punkte
4. Professionalisierung als Gebärdensprachdolmetscher:in (Prof): 22 ECTS-Punkte
5. Dolmetschpraxis (DP): 34 ECTS-Punkte
6. Praktika: 29 ECTS-Punkte
7. BA-Arbeit: 12 ECTS-Punkte

(8) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen insbesondere der Entwicklung von Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann vom Nachweis erbrachter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen eingefordert werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 5 Praktika

Im Studiengang sind praktische Studienanteile in drei Praxismodulen im Umfang von insgesamt 29 ECTS-Punkten vorgesehen.

§ 6 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Hinweise hierzu finden sich im Modulhandbuch.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 7 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs *Gebärdensprachdolmetschen*

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in
- a) die grundlegenden Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachgebiets überblickt und über die Kompetenzen verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden. Dies umfasst auch den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs und die Fähigkeit, diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anzuwenden,
 - b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ein Masterstudium aufnehmen zu können, sofern sie:er die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, dem erfolgreich absolvierten Praxismodul und der Bachelorarbeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 8 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Überarbeitung oder Neufassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und legt die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten offen. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei Entscheidungen wirken der Prüfungsausschuss, das Akademische Prüfungsamt und die zuständigen Modulverantwortlichen des jeweiligen Studienbereichs zusammen. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(2) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,

- die Überwachung der Fristen gemäß dieser StPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelorarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelorarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, dem:der Studiendekan:in der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften und der Leitung des Studiengangs. Als Studiengangleiter:in wird in der Regel ein:e Professor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt.

(4) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 4 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die:den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses ist die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes. Die Vertretung erfolgt durch die Studiengangleitung.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der:dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf die:den Vorsitzende:n oder die Studiengangleitung übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die:der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der:dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren:dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Prüfer:innen

(1) Zu Prüfer:innen können Hochschullehrer:innen bestellt werden. Akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte können zu Prüfer:innen bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zum:zur Prüfer:in darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Die fachlich zuständigen Prüfer:innen werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebotes durch die zuständige Studienkommission bestellt. Darüber hinaus können Prüfer:innen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Die Prüfer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer:in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüfer:innen obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10 Modulverantwortliche

(1) Die Studiengangleitung trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird ein:e Modulverantwortliche:r und eine Stellvertretung bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit der Studiengangleitung.

(3) Modulverantwortliche tragen dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen aus dem Studiengang delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der Modulverantwortlichen bezieht sich in Abstimmung mit der Studiengangleitung im Einzelnen auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüfer:innen, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestandenen Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 23 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die:der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie:er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 11 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 3 den studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die bestandene Bachelorarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 19 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 7 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 21 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studienbereich verorteten Module sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung zu erbringen.

(5) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor

der Prüfung den Prüfer:innen mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Kandidat:in in etwa gleich zu halten.

(7) Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 17 benotet werden und welche unbenotet als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote gemäß Modulhandbuch berücksichtigt.

(8) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten der studienbegleitenden Modulprüfungen werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(9) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede zu prüfende Person ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfer:innen abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüfer:innen abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüfer:innen, der Kandidat:innen und Beginn und Ende der Prüfung sind von einem:einer Prüfer:in in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 17. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 17 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der:dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Der:die Kandidat:in kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer:in zugelassen werden, es sei denn der:die Kandidat:in oder ein:e Prüfer:in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten kann zwischen 90 und 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der:des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten auf die gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich im Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der:des Prüfenden. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 17. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einem:einer Prüfer:in bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der:dem Studierenden zu melden.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind eigenhändig zu unterzeichnen und mit einer Erklärung der:des Studierenden zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurden.

§ 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, praktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

§ 15a Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 4 Abs. 8 und 9 und §§ 13 bis 15 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüfer:innen vorzunehmen.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs studienbegleitend angefertigt wird. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.

(3) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus dem Studiengang angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer:einem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die:der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den:die Prüfender:in Vorschläge zu machen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht nicht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas wird der:die Prüfer:in bestellt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Punkten (entspricht 360 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(6) Auf Antrag der:des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt

eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 29.

(7) Erkrankt der:die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer:ines vom Prüfungsamt benannten Ärztin:Arztes verlangt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer Sprache zulassen, wenn die Zustimmung der:des betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüfer:innen sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der:des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der:die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist der Arbeit eine von der:dem Studierenden eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Bachelorarbeit ist von einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 9 auf Grundlage von § 17 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfer:innen haben ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson hinzuzuziehen. Bachelorarbeiten, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung der zweiten prüfungsberechtigten Lehrperson erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung einigen sich die beiden Prüfer:innen auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, bestellt der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte prüfungsberechtigte Lehrperson gemäß § 9 Abs. 2. Wurde eine dritte prüfungsberechtigte Lehrperson bestellt, ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Prüfungsverfahren

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer:iner Prüfer:in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“,
über 4,0	„nicht ausreichend“.

§ 18 Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote für den Bachelorabschluss ergibt sich aus den nach § 17 festgelegten bzw. ermittelten Noten der benoteten Module und der Bachelorarbeit mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der im Modulhandbuch jeweils festgelegten ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5	=	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	=	„gut“,
2,6 bis 3,5	=	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	=	„ausreichend“.

§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,

3. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 4 Abs. 7 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies nachweist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der:des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* zugelassen ist,
2. mindestens 120 ECTS-Punkte erbracht hat,
3. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
4. den Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
5. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der:des Studierenden darüber, ob sie:er bereits eine Bachelor- oder vergleichbare Prüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Bachelorstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befinden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der:dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der:die Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er:sie nach Beginn der

Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der:des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer:eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin:Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht der:die Kandidat:in, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der:die zuständige Prüfer:in oder der:die Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der:die Kandidat:in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der:die Kandidat:in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr:ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind bzw. bei sinngemäßer Verwendung keine Quelle genannt wird. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der:die Kandidat:in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 13 Abs. 5 als Zuhörer:in zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der:dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung gemäß § 12 Abs. 4 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die Praktika und die Bachelorarbeit vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der:dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 24 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist gemäß § 12 Abs. 9 nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der:dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 16 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der:des Antragstellenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die:den Antragstellende:n günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die:der Antragstellenden haben die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der:die Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 21 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Bachelorzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 27 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50 % der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der:des zuständigen Modulverantwortlichen.

§ 28 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Abschlussnote der Bachelorprüfung sowie
- die Angabe des studierten Studiengangs.

Die Noten werden gemäß § 17 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie die ihnen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 29 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem:der Studierenden die Bachelorurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen. Die Urkunde wird von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält der:die Absolvent:in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Bachelor of Arts“ („B.A.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der:des Studierenden kann die Bachelorurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der:die Kandidat:in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der:die Kandidat:in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Den Kandidat:innen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuschG. Sie dürfen nicht zu einem Ausschluss von Prüfungsverfahren oder Praktika führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Der:die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er:sie die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der:dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 25 Abs. 1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne

Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diesen nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Der:die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner:ihrer Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer:eines von ihr benannten Ärztin:Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der:die Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er:sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Bachelorarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidat:innen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer:innen bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 12 Abs. 4 geben die Modulprüfungsbeauftragten des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidat:innen Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidat:innen, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen* tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Heidelberg, 19. Mai 2021

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

Anlage 1	Studienverlaufsplan
Anlage 2	Muster-Deckblatt
Anlage 3	Muster-Erklärung
Anlage 4	Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Sem.	Deutsche Ge- bärdensprache (GSD-DGS)	Bezugswissen- schaft (GSD- BW)	Kultur- und Sprachwissen- schaft (GSD- KuS)	Professionalisi- erung als GSD (GSD- Prof)	Dolmetschpra- xis (GSD-DP)	Praktikum (GSD-PRAK)	BA-Arbeit	LP
7					GSD-DP 03 ^{b*} (6 LP)	GSD-PRAK 03 ^{u*} (12 LP)	GSD-BA-Arbeit ^b (12)	30 LP
6		GSD-BW 04 ^u (6 LP)-		GSD-Prof 02 ^{b*} (8 LP)	GSD-DP 02 ^{b*} (14 LP; inklu- sive Praxisbe- gleitseminar)	GSD-PRAK 02 ^u (11 LP)		30 LP
5	GSD- DGS 05 ^{b*} (9 LP)		GSD-KuS 03 ^{b*} (11 LP)			GSD-PRAK 01 ^u (6 LP)		30 LP
4	GSD-DGS 04 ^{b*} (12 LP)	GSD-BW 03 ^{b*} (9 LP)			GSD-DP 01 ^{u*} (14 LP)			30 LP
3	GSD-DGS 03 ^{b*} (12 LP)			GSD-Prof 01 ^{b*} (14 LP)				30 LP
2	GSD-DGS 02 ^{b*} (12 LP)	GSD-BW 02 ^u (6 LP)	GSD-KuS 02 ^u (6 LP)					30 LP
1	GSD-DGS 01 ^{b*} (12 LP)	GSD-BW 01 ^u (9 LP)	GSD-KuS 01 ^u (9 LP)					30 LP
LP	57 LP	30 LP	26 LP	22 LP	34 LP	29 LP	12 LP	210 LP

*In diesen Modulen ist 1 LP für die Modulprüfung eingerechnet. / ^b Diese Module sind benotet / ^u Diese Module sind unbenotet.

Anlage 2 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Studiengang Bachelor of Arts Gebärdensprachdolmetschen

BACHELORARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser:in:	<i>Vorname</i>	<i>Name</i>
	<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>
	<i>PLZ</i>	<i>Wohnort</i>
	Telefon:	<i>###</i>
	Mail:	<i>###</i>
	Matrikelnummer:	<i>###</i>

Prüfer:in: *Titel Vorname Name*

Ort: Heidelberg

Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 3 Muster-Erklärung

Erklärung gemäß § 16 Abs. 11
der Studien- und Prüfungsordnung der PH Heidelberg
für den Studiengang
Bachelor of Arts Gebärdensprachdolmetschen

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____

Anlage 4 Modulhandbuch